















Das musikalische Schicksal einer teuren Geige, um deren Echtheit sich die Sachverständigen seit langem streiten, hat jetzt nach dem Beschlusse des Reichsgerichts...

es durch einen Agenten an die Firma Riemann Akt.-Ges. für 115 000 Mark verkauft, die auch bereits bezahlt worden waren.

„Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterland.“

Goldbattige Jugenderziehung.

Die letzten sämtliche Komponenten des Straßens und mit Verboten aus dem Laufen zu halten. Auch Verträge über tierärztliche Heilmaßnahmen sind für diese neue Arbeit geltend.

Dürenberg, 20. Mai. Die Jugendkompanie 367 hielt heute Sonntag nachmittag hier zum ersten Male unter Leitung des neuen Kompanieführers Herrn Gen. Barmann...

Handel - Verkehr - Volkswirtschaft

Gegen die Preisüberhöhung in der Eisenindustrie.

Der Generaldirektor eines der größten deutschen Eisenhüttenwerke schreibt der Deutschen Volksw. Cor.: Ich habe in der letzten Sitzung des Stahlwerksverbandes eine ganze Stunde lang wie ein Ueberrumpft, um die anwesenden Werksdirektoren zu überzeugen...

Rechnungen einzuwickeln und der Rundsicht zu übergeben, oder ihre Zulassung zu veranlassen, sind nicht veräußerungspflichtig.

Aus Provinz und Reich

Obst- und Gemüsevermittlungsschelle.

Salle, 22. Mai. Um die Obst- und Gemüseernte dieses Jahres im Interesse der Volkswirtschaft rechtlich nutzbar zu machen und den Absatz der Erzeugnisse in für Anbauer und Verbraucher zufriedenstellender Weise zu regeln...

Händler-Eifer.

Berlin, 21. Mai. Bei der Firma August Jores-Berlin, Granbrennerstraße wurden von der Polizei 500 Zentner gepökeltes Rindfleisch, die in Tonnen von 4 bis 6 Zentner verpackt waren, beschlagnahmt.

Die Firma Jores hatte in ihren Büchern in 500 000 Zentner Rindfleisch liegen, die von einem Fleischwarenhändler festhalten nach vorhergehender Beschäftigung in gutem Zustande gekauft wurden.

Nützliche Anzeigen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Befahrungsausweis vom 4. Juni 1915 (Gesetzblatt S. 45) bestimme ich hiermit für das Gebiet des IV. Armeekorps...

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer - einseitig der Ausgehörigen der Reichsangehörigen Monarchie und der türkischen Staatsangehörigen - hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft am Ausreisepolizeiarzt vor Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises...

Jedermann, der einen Ausländer einseitig oder uneingeschlossen in seiner Wohnung (oder in seinem gewöhnlichen oder sonstigen Aufenthaltsort, Pensionen usw.) aufnimmt ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Vorschriften sofort Mitteilung zu machen.

Die über den Aufenthaltsweg von Ausländern und ihre persönliche Mitbewegung für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1915 in Kraft.

Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 7 zuwiderhandeln, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps.

Fehr, von Lyncker, General der Infanterie, a la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Verfüßern von Kartoffeln vom 15. April 1915 (Weißes-Gebl. S. 284) wird folgendes bestimmt:

Als zum 15. August 1915 dürfen Kartoffelbesitzer an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Kartoffeln verfüttern, als auf ihren Schweinebeständen bis zu diesem Tage nach dem Ende von

Bekanntmachung.

höchstens zwei Pfund Kartoffeln für den Tag und das Schwein entfällt. § 4 der Bekanntmachung über das Verfüßern von Kartoffeln vom 15. April 1915 (Weißes-Gebl. S. 284) bleibt insofern unberührt...

Die Eise derjenigen Steuerpflichtigen, welche für das Steuerjahr 1916 nach einem Einkommen bis zu 900 M. veranlagt sind, liegt im Steuerbüro, Nationalp. 2 Treppen, vom

25. Mai d. Js. ab vierzehn Tage lang zur Einsicht der betreffenden Steuerpflichtigen aus.

Die Eise derjenigen Steuerpflichtigen, welche für das Steuerjahr 1916 nach einem Einkommen bis zu 900 M. veranlagt sind, liegt im Steuerbüro, Nationalp. 2 Treppen, vom

25. Mai d. Js. ab vierzehn Tage lang zur Einsicht der betreffenden Steuerpflichtigen aus.

Die Eise derjenigen Steuerpflichtigen, welche für das Steuerjahr 1916 nach einem Einkommen bis zu 900 M. veranlagt sind, liegt im Steuerbüro, Nationalp. 2 Treppen, vom

25. Mai d. Js. ab vierzehn Tage lang zur Einsicht der betreffenden Steuerpflichtigen aus.

Die Eise derjenigen Steuerpflichtigen, welche für das Steuerjahr 1916 nach einem Einkommen bis zu 900 M. veranlagt sind, liegt im Steuerbüro, Nationalp. 2 Treppen, vom

25. Mai d. Js. ab vierzehn Tage lang zur Einsicht der betreffenden Steuerpflichtigen aus.

Die Eise derjenigen Steuerpflichtigen, welche für das Steuerjahr 1916 nach einem Einkommen bis zu 900 M. veranlagt sind, liegt im Steuerbüro, Nationalp. 2 Treppen, vom

25. Mai d. Js. ab vierzehn Tage lang zur Einsicht der betreffenden Steuerpflichtigen aus.

Die Eise derjenigen Steuerpflichtigen, welche für das Steuerjahr 1916 nach einem Einkommen bis zu 900 M. veranlagt sind, liegt im Steuerbüro, Nationalp. 2 Treppen, vom

25. Mai d. Js. ab vierzehn Tage lang zur Einsicht der betreffenden Steuerpflichtigen aus.

Die Eise derjenigen Steuerpflichtigen, welche für das Steuerjahr 1916 nach einem Einkommen bis zu 900 M. veranlagt sind, liegt im Steuerbüro, Nationalp. 2 Treppen, vom

25. Mai d. Js. ab vierzehn Tage lang zur Einsicht der betreffenden Steuerpflichtigen aus.

Die Eise derjenigen Steuerpflichtigen, welche für das Steuerjahr 1916 nach einem Einkommen bis zu 900 M. veranlagt sind, liegt im Steuerbüro, Nationalp. 2 Treppen, vom

25. Mai d. Js. ab vierzehn Tage lang zur Einsicht der betreffenden Steuerpflichtigen aus.

Die Eise derjenigen Steuerpflichtigen, welche für das Steuerjahr 1916 nach einem Einkommen bis zu 900 M. veranlagt sind, liegt im Steuerbüro, Nationalp. 2 Treppen, vom

25. Mai d. Js. ab vierzehn Tage lang zur Einsicht der betreffenden Steuerpflichtigen aus.

Die Eise derjenigen Steuerpflichtigen, welche für das Steuerjahr 1916 nach einem Einkommen bis zu 900 M. veranlagt sind, liegt im Steuerbüro, Nationalp. 2 Treppen, vom

25. Mai d. Js. ab vierzehn Tage lang zur Einsicht der betreffenden Steuerpflichtigen aus.

Die Eise derjenigen Steuerpflichtigen, welche für das Steuerjahr 1916 nach einem Einkommen bis zu 900 M. veranlagt sind, liegt im Steuerbüro, Nationalp. 2 Treppen, vom

25. Mai d. Js. ab vierzehn Tage lang zur Einsicht der betreffenden Steuerpflichtigen aus.

Die Eise derjenigen Steuerpflichtigen, welche für das Steuerjahr 1916 nach einem Einkommen bis zu 900 M. veranlagt sind, liegt im Steuerbüro, Nationalp. 2 Treppen, vom

25. Mai d. Js. ab vierzehn Tage lang zur Einsicht der betreffenden Steuerpflichtigen aus.

Die Eise derjenigen Steuerpflichtigen, welche für das Steuerjahr 1916 nach einem Einkommen bis zu 900 M. veranlagt sind, liegt im Steuerbüro, Nationalp. 2 Treppen, vom

Bekanntmachung.

Sprechstunden in Angelegenheiten der Vorge für Kriegsbeschädigte finden im Landratsamt jeden Montag, Mittwoch und Freitag nachmittags von 3 bis 5 Uhr statt.

Gras-Verpachtung.

Die diesjährige Grasnutzung von 75 Morgen Wiesen des Rittergutes Tronarth soll

Sachzik.

Freitag, den 26. ds. Mts., nachmittags 5 Uhr

Sirichen-Verpachtung.

Freitag, den 26. ds. Mts., nachmittags 5 Uhr

Wiesenverpachtung.

Sonnabend, den 27. ds. Mts., nachm. 6 Uhr

Sirichen-Verpachtung.

Montag, den 29. Mai, nachmittags 4 Uhr

Ba. 4 Morgen Land.

: ebenes Gelände: am liebsten Gras, in der Nähe Merseburgs zu pachten gesucht.

Bekanntmachung.

über das Verfüßern von Kartoffeln. Vom 15. Mai 1916.

Bekanntmachung.

über das Verfüßern von Kartoffeln. Vom 15. Mai 1916.

Bekanntmachung.

über das Verfüßern von Kartoffeln. Vom 15. Mai 1916.